

Allgemeine Geschäftsbedingungen für PEES Ingenieurbüro für Elektroenergieanlagen GmbH

Stand: 01.09.2014

I. Allgemeines

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der PEES Ingenieurbüro für Elektroenergieanlagen GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden: PEES GmbH) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Servicebedingungen.
2. Bei der Verwendung von Liefer- und Kostenklauseln gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kauf- und Lieferbedingungen unwirksam sein, werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

II. Angebote

1. Angebote sind freibleibend. Technische Angaben und Beschreibungen des Lieferungs- und Leistungsgegenstandes in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen sind unverbindlich. Aufträge, Vertragsänderungen oder -Ergänzungen und alle sonstigen Vereinbarungen oder Erklärungen einschließlich Beschaffensvereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

III. Urheberrechte

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen auch in elektronischer Form, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die PEES GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder zu anderen als den Vertragszwecken gebraucht werden, es sei denn, der PEES GmbH erteilt dazu dem Auftraggeber ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung.

IV. Vorleistungen des Auftraggebers

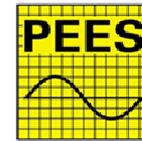
1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Räume oder Plätze zur Zwischenlagerung der angelieferten Elemente und Materialien, sowie Werkzeugen und Montagehilfsmitteln an der Baustelle zur Verfügung gestellt werden. Kosten durch erneute Anlieferung oder Zwischenlagerung an anderen Orten oder zusätzliche Aufwendungen zur Überbrückung der Entfernung zwischen Lagerplatz und Baustelle werden zusätzlich berechnet. Die genauen Lagerzonen mit Abmessungen werden der PEES GmbH durch den Auftraggeber spätestens eine Woche vor Anlieferung bekannt gegeben.
2. Die im Angebot/Vertrag aufgeführten oder notwendigen bauseitigen Vorarbeiten sind Voraussetzung für eine termingerechte Bearbeitung des Auftrages.
3. Für Verzögerungen, die durch unzureichende Vorarbeiten oder Behinderungen durch parallel ausgeführte Arbeiten anderer Lieferanten oder des Auftraggebers selbst verursacht werden, wird deshalb keine Verzugsentschädigung oder Vertragsstrafe gezahlt.
4. Es ist Angelegenheit des Auftraggebers, vor Beginn der Werkleistungen auf seine Kosten eine erforderliche Baugenehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen.

V. Lieferbedingungen, Umfang der Lieferung oder Leistungen

1. Für den Umfang der Liefer- und Leistungspflichten ist die schriftliche Auftragsbestätigung der PEES GmbH maßgebend. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

VI. Fristen und Verzögerungen

1. Bezüglich der Frist für die Lieferung, die Leistung und die Beendigung der Montage ist die schriftliche Auftragsbestätigung der PEES GmbH maßgebend. Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn zwischen der PEES GmbH und dem Auftraggeber ein verbindlicher Vertrag zustande gekommen ist, wenn alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für den Auftrag festgelegt sind, alle vom Auftraggeber zu erbringenden Unterlagen und Genehmigungen vorliegen, als auch die vereinbarte Zahlungsverpflichtung eingehalten wurde.
2. Verzögert sich die Zustellung von Lieferungen auf Wunsch des Auftraggebers oder wegen fehlender bauseitiger Voraussetzungen, so kann ab zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld und eine Kostenpauschale in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche berechnet werden; dies ist begrenzt auf 5% des Auftragswerts der eingelagerten Lieferung, es sei denn, daß höhere Kosten durch die PEES GmbH oder niedrigere Kosten durch den Auftraggeber nachgewiesen werden.
3. Wird die Ausführung durch höhere Gewalt, fehlende bauseitige Voraussetzungen oder Annahmeverzug für voraussichtlich längere Dauer als 3 Monate unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen und angefallenen Kosten nach den Vertragspreisen abgerechnet und durch den Auftraggeber vergütet, unabhängig von dem Fertigstellungsgrad. Hiervon bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf vertragsgemäße Fertigstellung nach Wegfall des Hindernisses unberührt.
4. Gerät die PEES GmbH mit der Herstellung der Abnahmefähigkeit länger als 10 Werktagen in Verzug und erwächst dem Auftraggeber daraus ein Schaden, so kann der Auftraggeber eine pauschale Entschädigung i.H. von 0,5 % pro volle Woche der Verspätung, im Ganzen höchstens 5 % vom Wert des Teils der Gesamtlieferung geltend machen, der infolge der Verspätung nicht oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, es sei denn, daß höhere Kosten durch die PEES GmbH oder niedrigere Kosten durch den Auftraggeber nachgewiesen werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestimmen sich nach Abschnitt XI Abs. 2. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Festhalten am Vertrag ist für ihn nicht mehr zumutbar und erbrachte Teilleistungen wären für ihn ohne Interesse.



VII. Gefahr für zufällige Beschädigung oder Untergang

1. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung nach Anlieferung bei dem Auftraggeber jedoch vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Unfälle, unerlaubte Handlung Dritter oder andere von der PEES GmbH nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so trägt der Auftraggeber die Vergütungsgefahr. Es werden die ausgeführten Leistungen und bis dahin angefallenen Kosten nach Vertragspreisen abgerechnet und der PEES GmbH vergütet, unabhängig von dem Fertigstellungsgrad. Die Gefahrtragung des Auftraggebers erstreckt sich auch auf die vor der PEES GmbH eingebrachten Werkzeuge und Gerätschaften
2. Von Nr. 1 unberührt bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf vertragsgemäße Fertigstellung, soweit diese noch möglich und von Interesse ist. Neu zu erbringende Leistungen oder Reparaturen werden zusätzlich nach Vertragspreisen vergütet.

VIII. Abnahme

1. Der Termin der Abnahme des Werkes ist der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Andernfalls ist das Werk unmittelbar nach seiner Fertigstellung abzunehmen.
2. Leistungen gelten als abgenommen, wenn die probeweise Inbetriebnahme erfolgreich verlaufen ist. Die Leistungen gelten ferner als abgenommen, wenn der Auftraggeber das Werk in Gebrauch nimmt.
3. Sollte der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter seiner Verpflichtung zur Abnahme und Übernahme zum Abnahmezeitpunkt nicht nachkommen, so gilt das Werk 14 Kalendertage nach der von der PEES GmbH angezeigten Abnahmebereitschaft – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - als abgenommen und übergeben. Unerhebliche Mängel, die Funktion nicht beeinträchtigenden, hindern die Abnahme nicht.
4. Nr. 3 gilt auch dann, wenn bauseitige Anschlüsse oder sonstige bauseitige Voraussetzungen fehlen und eine Funktionsprüfung verhindern, eine Funktionsfähigkeit im Übrigen jedoch anzunehmen ist.
5. Wird aus Gründen, die die PEES GmbH nicht zu vertreten hat, ein erneuter Abnahmetermin notwendig, so werden alle hiermit verbundenen Kosten dem Auftraggeber zusätzlich berechnet.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die PEES GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der PEES GmbH nach Mahnung berechtigt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen und zu verwerten. Der Auftraggeber gesteht der PEES GmbH hiermit ein entsprechendes Wegnahmerecht zu. Im Fall einer tatsächlichen Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor.
2. Sind gelieferte Sachen wesentliche Bestandteile von Grundstücken geworden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, der PEES GmbH bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungen die Demontage der Geräte zu erstatten, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers entfernt werden können. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, der PEES GmbH das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Werden gelieferte Sachen mit einem anderen beweglichen Gegenstand fest verbunden, so erwirbt die PEES GmbH hierdurch Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des

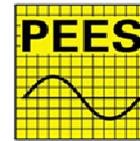
Wertes seiner Lieferung zum Wert der neuen Sache.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, über die von der PEES GmbH gelieferten Sachen im üblichen Geschäftsgang zu verfügen. Die durch die Veräußerung bzw. den Einbau der gelieferten Sachen erlangten Forderungen gegen seinen Kunden tritt der Auftraggeber bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen der PEES GmbH aus der Geschäftsbeziehung an die PEES GmbH ab. Die PEES GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Forderung der Offenlegung der Abtretung ist die PEES GmbH jederzeit berechtigt. Die PEES GmbH kann von dem Auftraggeber Auskunft darüber zu verlangen, welche Forderungen gegen welche Kunden von der Abtretung erfasst sind.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die PEES GmbH, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser zu versichern. Seine entsprechenden Ansprüche im Schadensfall gegen die Versicherung oder sonstige Dritte tritt er bereits jetzt an die PEES GmbH ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an.
7. Übersteigt der mutmaßliche Verwertungserlös der der PEES GmbH gewährten Sicherheiten dessen Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 15 %, so ist dieser auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit steht der PEES GmbH zu.

X. Mängelhaftung

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein von der PEES GmbH zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist dieser nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzteillieferung berechtigt. Im Falle der Nachbesserung ist die PEES GmbH verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
2. Für den Fall, dass die Mangelbeseitigung fehlschlägt, so ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung zu verlangen.
3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers nach den Haftungseinschränkungen in Abschnitt XI. ausgeschlossen.
4. Eigenmächtige Nacharbeiten führen zum Verlust aller Mängelansprüche. Zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Auftraggeber jedoch berechtigt nach vorheriger Mitteilung an den PEES GmbH, selbst nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen. Soweit keine Gefahr im Verzug ist, bedarf es keiner vorherigen Mitteilung.

Allgemeine Lieferbedingungen



Ingenieurbüro für
Elektroenergieanlagen
GmbH

Berlin · Kiew · Poznan

5. Im Falle von Transportschäden sind die Fristen der Transportversicherer unbedingt einzuhalten, da andernfalls keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können. Bei beschädigten Sendungen darf der Auftraggeber keine „reine“ Quittung erteilen, vielmehr muss er unverzüglich eine Tatbestandaufnahme über die beschädigte Sendung veranlassen. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich der PEES GmbH und auch dem Frachtführer zu melden.
6. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Mängeln durch unsachgemäße Verwendung, Behandlung, Bedienung oder Veränderung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte bauseitige Vorleistungen oder bauliche Gegebenheiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von der PEES GmbH zu verantworten oder beschreibungsgemäß von der Anlage zu bewältigen sind.

XI. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Beratungsverschulden der PEES GmbH oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten wie z.B. fehlerhafte Anleitung zur Bedienung und Wartung nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der Abschnitte XI. und XII. entsprechend.
2. Auf Schadensersatz haftet die PEES GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
 - a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
 - e) für ausdrücklich abgegebene und als solche vereinbarte Garantien,
 - f) nach dem Produkthaftungsgesetz .Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten welche den Vertragszweck gefährden, haftet die PEES GmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

XII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII Abs. 2 a) bis f) und für die Mängelhaftung bei Bauleistungen und der Lieferung von Baustoffen gelten die gesetzlichen Fristen.

XIII. Zahlungsbedingungen

1. Sind andere ausdrückliche Vereinbarungen nicht getroffen worden, ist die Zahlung über den gesamten Betrag einschließlich der Mehrwertsteuer und ohne Abzüge so zu leisten, dass der Betrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bei der PEES GmbH eingegangen ist. Als Zahlungsstaffel gilt in diesem Fall vereinbart:
 - a) 30% der Gesamtsumme netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Erhalt der Auftragsbestätigung;
 - b) 30% der Gesamtsumme netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Lieferung der Hauptausrüstung
 - c) 30% der Gesamtsumme netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Montageende/Inbetriebnahme
 - d) 10% der Gesamtsumme netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit der Schlussrechnung nach Abnahme

2. Verzögert sich die Abnahme der Anlage aus Gründen, die die PEES GmbH nicht zu vertreten hat, so regelt sich die Abnahme und damit die Zahlung der 3. Rate nach Abschnitt VIII.
3. Skonto gilt ausdrücklich als nicht vereinbart.
4. Ändern sich nach Abgabe des Angebots infolge einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnungen die Montagekosten, so werden die Mehr- oder Minderkosten zugeschlagen oder von den Montagekosten abgesetzt.
5. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von der PEES GmbH anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Sollte der Auftraggeber seine Zahlung nicht vertragsgerecht erbringen, stehen der PEES GmbH Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszins zu. Die Geltendmachung eines eventuell eingetretenen höheren Schadens bleibt der PEES GmbH vorbehalten.

XIV. Gerichtsstand

1. Soweit der Vertragspartner privater Letztverbraucher ist, verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist der ausschließliche Gerichtsstand der Firmensitz der PEES GmbH. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen (auch) des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als ausschließliche Gerichtsstand der Firmensitz der PEES GmbH vereinbart, mit der Maßgabe, dass dieser berechtigt ist, auch am Ort des Sitzes des Auftraggebers zu klagen
2. Es ist deutsches Recht anzuwenden; einschließlich des Wiener UN-Kaufrechts.